

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/743

80A

40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Herr Siebers

Durchwahl: 3896-**376** Geschäftszeichen

KuP-01.09.07-000001-2022-0002890

Datum / .01.2023

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 24.01.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 24.01.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 (Drucksache 18/839):

 Beitrag 10: Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Land- und Amtsgerichten mit zu teurem Personal

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses. Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 10 des Jahresberichts 2022, S. 165 ff.

Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Land- und Amtsgerichten mit zu teurem Personal

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim LRH Dr. Hähnlein

1.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Detmold hatte festgestellt, dass nur zwei Gerichte die seit 15 Jahren bestehende Möglichkeit genutzt hatten, die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Bediensteten des gehobenen Justizdienstes auf Bedienstete des mittleren Justizdienstes vollständig zu übertragen und die damit verbundenen personalwirtschaftlichen Vorteile zu generieren. Ursächlich hierfür waren unter anderem unklare und nicht aufeinander abgestimmte Vorgaben sowie die fehlende Befristung für die Aufgabenwahrnehmung durch den gehobenen Dienst. Der Landesrechnungshof hatte die Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes an das Ministerium der Justiz herangetragen. Nach seiner Auffassung erfordert die seitens des Ministeriums beabsichtigte Aufgabenübertragung eindeutige und widerspruchsfreie Regelungen sowie eine zeitliche Zielvorgabe.

Das Ministerium der Justiz hatte die Auffassung des Landesrechnungshofs geteilt und die entsprechenden Vorschriften zum 01.04.2022 geändert. Die Aufgabenübertragung soll hiernach Anfang 2026 evaluiert und bis Ende 2026 vollzogen werden.

2.

Nachdem das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 18.05.2022 zu letzten Details der Prüfung Stellung genommen hatte, konnte der Landesrechnungshof das Prüfungsverfahren am 09.12.2022 abschließen.

3. Fazit

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass die geprüfte Aufgabe künftig mit geringeren Personalkosten erfüllt werden kann.